

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1. 10.307/2-4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert
wird.

1010 Wien, den 30. Oktober 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

An
V
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
in

W i e n

55 10.10.84
31. OKT. 1984
1984-11-02 Froscher
Z. Rüsselmeier

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 26. September 1984, GZ 23 0102/3-II/3/84, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt aus der Sicht des ho. Ressorts keinen Anlaß zu Bemerkungen; darüber hinaus ist jedoch folgendes zu bemerken:

§ 39 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 588/1983 bestimmt, daß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die Jahre 1977 bis einschließlich 1984 Beiträge in der Höhe von je 30 Mio. S zu zahlen sind. Durch die Bestimmung des § 74 Abs. 5 ASVG in der Fassung der 38. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 647/1982, wird die Finanzierung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten gleichfalls nur mehr bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres sichergestellt. Es ist somit notwendig, zur Deckung des Aufwandes dieser Versicherung für die Zeit ab 1. Jänner 1985 eine gesetzliche Regelung zu treffen.

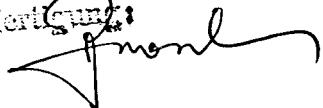
Auf die dem Leiter der Sektion II des do. Ressorts in dieser Angelegenheit übermittelte Sachverhaltsdarstellung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108 - 2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben
des Bundeskanzleramtes vom
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961,
zur gefälligen Kennzeichnung.

25~~20~~ Mehrexemplare der ~~ho.~~
Stellungnahme liegen bei.

Für den ~~Bundesminister~~:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

